- 7. Ordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zur Sicherung guter akademischwissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit akademisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten
  - zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 4. November 2015 -

#### Präambel

Alle an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung tätigen Studierenden, Lehrenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung setzen sich für die Sicherung guter akademisch-wissenschaftlicher Praxis in Studium, Lehre, Forschung und Administration ein und halten dies in dieser Rahmenordnung zur 'Sicherung guter akademischwissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit akademisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten' fest. Darüber hinaus verpflichtet sich die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung auf Basis dieser Rahmenordnung akademischwissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und eventuellen Fällen akademisch-wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen.

# Teil 1 Sicherung guter akademisch-wissenschaftlicher Praxis

#### § 1

Alle akademisch und wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörige (hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung) der Hochschule, sind verpflichtet:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle akademischen und wissenschaftlichen Ergebnisse konsequent zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- akademisches sowie wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und konsequent vorzubeugen,
- diese Ordnung zu beachten.

## § 2

Jede Leiterin oder jeder Leiter eines Fachbereichs sowie des Zentralbereichs und jede/jeder hauptamtlich oder nebenamtlich Lehrende oder Lehrender hat sich akademisch und wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sind in die akademische Lehre und in die Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten zu integrieren.

# § 3

- (1) Studierende, Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamte werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der akademischen und wissenschaftlich fundierten Arbeit angehalten. Dabei soll die Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit akademisch-wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (2) Die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche sowie des Zentralbereichs der Hochschule sollen es ermöglichen, die unterschiedlichen Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den jeweiligen Prüfungsformaten bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

## § 4

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

## Teil 2 Akademisch-wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 5

Akademisch-wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn bei akademisch-wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren akademische oder wissenschaftliche Tätigkeit sabotiert wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Falschangaben, wie
  - a) das Erfinden von Daten,
  - das Verfälschen von Daten (z.B.: durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
  - c) unrichtige Angaben in Bewerbungen oder Anträgen (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- 2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenen urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat),
  - b) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl) ohne entsprechende Verweise,
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts,
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder deren Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- 3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;
- 4. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten;
- 5. die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

## § 6

Eine Mitverantwortung für akademisch-wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschung durch andere,
- einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

# Teil 3 Umgang mit akademisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten

# Abschnitt 1 Zuständigkeit

§ 7

Die Hochschule wird jedem konkreten Verdacht auf akademisch-wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, trifft der Zentralbereich oder der jeweilige Fachbereich der Hochschule, auf Basis und im Rahmen der jeweiligen Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung, sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

# § 8

Wie und wer im konkreten Einzelfall den Vorwürfen akademisch-wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachgeht, ist durch die individuellen Regelungen am Zentralbereich und an den jeweiligen Fachbereichen der Hochschule geregelt.

### Abschnitt 2 Verfahren

#### § 9

Der Zentralbereich und die jeweiligen Fachbereiche der Hochschule sind im Falle eines eventuellen akademischwissenschaftlichen Fehlverhaltens verpflichtet, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte einzuleiten. Hierzu können bei Bedarf alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen eingeholt und im Einzelfall auch Fachgutachten aus den betroffenen Fachdisziplinen hinzugezogen werden. Der Wissenschaftliche Dienst der Hochschule steht bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dem Zentralbereich und allen Fachbereichen beratend zur Verfügung.

## § 10

Hält der Zentralbereich oder der jeweilige Fachbereich der Hochschule ein akademisch-wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet der Zentralbereich bzw. der entsprechende Fachbereich über das weitere Vorgeben

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Senats der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 26. März 2014.

<sup>\*</sup>Diese Ordnung bezieht sich auf die Vorschläge der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", NJW 1998, 1764f.) und des Weiteren auf die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen (Empfehlungen des 185. Plenums vom 06.07.1998, veröffentlicht in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Beiträge zur Hochschulpolitik 9/1998).
Formulierungen der genannten Texte sind sowohl wörtlich als auch paraphrasiert in diese Ordnung aufgenommen.